

Verordnung über das Anbringen von Hausnummernschildern im Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg, Landkreis Lüneburg vom 16.09.2003

Aufgrund des § 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAg) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 16.09.2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Hausnummern

- (1) Bebaute Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit den festgesetzten Hausnummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind neben dem Haupteingang in einer Höhe von 2,00m bis 2,50 m über der Erdgeschoßsohle anzubringen. Sie müssen stets deutlich sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummern sind zu erneuern. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke angebracht werden.
- (3) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer neben dem Eingang an der Einfriedung anzubringen. Das gilt auch für Gebäude, bei denen die Sicht auf die Hausnummer verdeckt wird.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Als Hausnummernschilder sind weiße Metall- oder Kunststoffschilder mit schwarzer Beschriftung oder schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern auf hellem Grund oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Zugelassen sind auch blaue Schilder mit weißen arabischen Zahlen. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein.
- (2) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der §§ 1 und 2 anzubringen. Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe durchzustreichen, so daß die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 3

Ausnahmen und Genehmigungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

